



ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

Aus Liebe zum Menschen.

Bundeskanzleramt

v@bka.gv.at

cc: begutachtungsverfahren@parlament.gv.at

GENERALSEKRETARIAT
Geschäftsleitung 2

GLII/164/DS
Wien, 20.05.2008

Stellungnahme zur DSGVO-Novelle 2008

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Datenschutzgesetz 2000 geändert wird nimmt das Österreichische Rote Kreuz (ÖRK) binnen offener Frist wie folgt Stellung:

Zu § 15 a:

Das ÖRK spricht sich gegen das Vorhaben, mit dieser Novelle einen betrieblichen Datenschutzbeauftragten einzurichten aus. Als Verein, der mit Eigenmitteln und Spendengeldern Dienstleistungen zum Wohle der Allgemeinheit, wie die Gesundheits- und Sozialen Dienste, den Rettungs- und Krankentransportdienst anbietet aber auch bei Katastrophen unentgeltlich Hilfe leistet, sind wir kein herkömmliches Wirtschaftsunternehmen und arbeiten nicht gewinnorientiert, dennoch sind wir ein Betrieb im Sinne des Arbeitsverfassungsgesetzes. Das ÖRK und seine Landesverbände beschäftigen in ganz Österreich rund 5100 MitarbeiterInnen. Durch die Verpflichtung, betriebliche Datenschutzbeauftragte zu bestellen, würden die Personalkosten weiter ansteigen. Das ÖRK sieht sich nicht in der Lage eine derartige Personalkostensteigerung aus eigener Kraft zu decken. Selbstverständlich können dafür auch keine zweckgewidmeten Spendengelder verwendet werden.

Für den Fall der Einrichtung des betrieblichen Datenschutzbeauftragten sollte diese Bestimmung jedenfalls der Praxis angepasst werden und folgende Vorschläge berücksichtigen:

Einziges sachliches Kriterium, wonach Betriebe im Bezug auf die Notwendigkeit der Bestellung eines betrieblichen Datenschutzbeauftragten differenziert behandelt werden, ist die Anzahl der im Betrieb beschäftigten MitarbeiterInnen, diese ist mit 20 sehr niedrig angesetzt. Die Bestellung des betrieblichen Datenschutzbeauftragten sollte auf Großbetriebe beschränkt werden.



ÖSTERREICHISCHES ROTES KREUZ

Aus Liebe zum Menschen.

Zusätzlich sollte beim Betriebsbegriff eine Unterscheidung getroffen werden zwischen Betrieben, die aufgrund ihres Unternehmensgegenstandes große Mengen von Daten verwalten und solchen Betrieben, die Daten aufgrund gesetzlicher Vorschriften bzw. als öffentliche Auftragnehmer erheben und aufbewahren müssen.

Der Aufgabe, die Einhaltung der Vorschriften des DSGVO im Betrieb zu überwachen, kommt bis dato der Arbeitgeber selbst nach und trägt dafür auch selbst die Konsequenzen bei Verstößen gegen das DSGVO. Ein Vorteil für den Arbeitgeber durch die Vorgaben der Novelle ist für das ÖRK und seine Landesverbände nicht ersichtlich.

Die Erläuterungen geben Auskunft, dass für die vorliegende Bestimmung betreffend betrieblichen Datenschutzbeauftragten die Bestimmungen über Sicherheitsfachkräfte als Vorbild dienen. Dazu ist anzumerken, dass betreffend Sicherheitsfachkräfte im ASchG keine so detaillierten Vorgaben über den Stundenumfang festgelegt sind. Weiteres sind die Festschreibung von Weisungsfreiheit und Kündigungs- und Entlassungsschutz ein Eingriff in die Dispositionsfreiheit des Arbeitgebers und stellen für Non Profit Organisationen keinesfalls nur marginale Belastungen dar.

Das ÖRK sieht daher keinen Bedarf für die Einrichtung von betrieblichen Datenschutzbeauftragten, zumal auch die Kosten, die dadurch verursacht werden für Unternehmen in keiner abschätzbaren Relation zum Mehrwert stehen. Sollte diese Regelung dennoch beibehalten werden, fordert das ÖRK eine generelle Ausnahme für Non Profit Organisationen von der Verpflichtung betriebliche Datenschutzbeauftragte zu bestellen.

Mit freundlichen Grüßen,

Dr. Werner Kerschbaum
Stv. Generalsekretär

Ansprechpartnerin
Mag. Doris Schipfer, DW 115
doris.schipfer@roteskreuz.at